Neulehrer:innen Corner

Kurzüberblick zum Neuen Dienstrecht - "Pädagogischer Dienst" (pd)

Dienstvertrag *(§ 4 LVG)*
Anstellung mit einem befristeten Dienstverhältnis, welches frühestens nach einem vollen Dienstjahr ab Dienstantritt in Salzburg (mit abgeschlossenem Bachelorstudium) in ein unbefristetes Dienstverhältnis umgewandelt wird.

Pädagogische Kernaufgaben *(§ 8 Abs. 2 LVG)*
Unterrichtserteilung im Ausmaß von 22 Stunden (Vollbeschäftigung), Vor- und Nachbereitung des Unterrichts, Evaluierung der Lernergebnisse und Reflexion der eigenen Lehrleistung

„PD"-Stunden *(§ 8 Abs. 3 LVG)*
2 Wochenstunden sonstige Tätigkeiten je nach Beauftragung (Klassenlehrkraft oder KV, Mentoring, Verwaltung einer Lehrmittelsammlung, Aufgaben des QMS, Fachkoordination an MS, qualifizierte Beratungstätigkeit, Absolvierung der Induktionsphase)

Standortbezogene Tätigkeiten *(§ 8 Abs. 10 LVG)*
Insbesondere die Mitarbeit in der Schulentwicklung, Mitwirkung an Schulprojekten, Teilnahme an Konferenzen/Schul- und Klassenforen, Teambesprechungen, schulinterne Fortbildung, Zusammenarbeit mit Erziehungs- und Lehrberechtigten

„Supplierstunden" *(§ 23 Abs. 4 LVG)*
Übernahme von 24 Vertretungsstunden pro Schuljahr bei Vollzeitbeschäftigung.
(aliquotes Ausmaß bei Teilzeitbeschäftigung)

Mehrdienstleistungen *(§ 8 Abs. 7 LVG)*
Anordnung von Dauermehrdienstleistungen (über das Vollbeschäftigungsausmaß von 22 Wochenstunden hinaus) können in einem Ausmaß von bis zu drei weiteren Wochenstunden, keine Dauermehrdienstleistungen während der Absolvierung der Induktionsphase *(§ 5 Abs. 11 LVG)*

Fortbildung *(§ 8 Abs. 12 LVG)*
Absolvierung von 15 Stunden an Fortbildungsveranstaltungen in der unterrichtsfreien Zeit bei Vollzeitbeschäftigung. (aliquotes Ausmaß bei Teilzeitbeschäftigung)

Ferien und Urlaub *(§ 12 Abs. 2 LVG)*
Anspruch auf Urlaub während der Hauptferienzeit, sofern für die Erledigung dringender Amtsgeschäfte vorgesorgt ist, welcher mit dem Montag vor Schulbeginn in der letzten Ferienwoche endet